



# Pressemitteilung

Nr. 100/ 2011 – 28. Dezember 2011

## Befristete Regelungen zum konjunkturellen und saisonalen Kurzarbeitergeld enden früher

Mit den Konjunkturpaketen der vergangenen Jahre hat die Bundesregierung zur Arbeitskräftesicherung in der Wirtschaftskrise unter anderem auch Erleichterungen beim konjunkturellen Kurzarbeitergeld (Kug) befristet eingeführt. Diese Sonderregelungen sollten ursprünglich bis 31. März 2012 gelten. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde das Enddatum der Sonderregelungen auf den 31. Dezember vorverlegt.

Somit gilt zum Jahresbeginn 2012 für konjunkturelle Kurzarbeit in Unternehmen weitestgehend wieder das Recht vor der Wirtschaftskrise 2009. Das bedeutet im Einzelnen:

- Arbeitgeber tragen wieder allein die Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld.
- Der Arbeitsausfall ist nur dann als erheblich definiert, wenn für mindestens ein Drittel der beschäftigten Arbeitnehmer des Betriebes oder der Betriebsabteilung mehr als 10 Prozent des monatlichen Bruttoarbeitsentgelts ausfallen.
- Betriebliche oder tarifliche Regelungen zur Bildung von Minussalden bei Arbeitszeitschwankungen
- sind vor der Nutzung von Kurzarbeit grundsätzlich auszuschöpfen.
- Zeitarbeitsunternehmen können keine konjunkturelle Kurzarbeit durchführen.

In Betrieben der Bauwirtschaft entfällt ab dem 01.01.2012 damit die pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Angestellte. In Betrieben des Gerüstbaus entfällt diese Erstattung komplett.

Betriebe können sich mit ihren Fragen zur Kurzarbeit an die Kug-Spezialisten der Dresdner Arbeitsagentur wenden.

### **Kontakt:**

Telefon: 0351/ 43896 541

Telefax: 0351/ 43896 352

E-Mail: [Dresden.242-Arbeitgeber-Traeger@arbeitsagentur.de](mailto:Dresden.242-Arbeitgeber-Traeger@arbeitsagentur.de)